Der Vertrag von Versailles

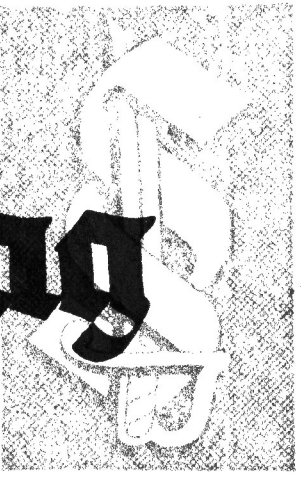

Verluste durch das Versailler Diktat

Der Vertrag von Versailles

Die Grundursache der deutschen Not

Mit 18 Zeichnungen und Karten
und mit einem Vorwort
von Dr. phil. h. c. Hans Draeger
in Verbindung mit dem
Arbeitsausschuß Deutscher Verbände
herausgegeben für Volk und Jugend

Berlin 1933
Heinrich Beenken Verlag „Der Türmer"

Inhalt.

		Seite
Vorwort		2
Einleitung		4
I. Teil:	Völkerbundssatzung (Art. 1—26)	6
II. Teil:	Grenzen Deutschlands (Art. 27—30)	7
III. Teil:	Politische Bestimmungen über Europa (Art. 31—117)	8
IV. Teil:	Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands (Art. 118—158)	22
V. Teil:	Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt (Art. 159—213)	24
VI. Teil:	Kriegsgefangene und Grabstätten (Art. 214—226)	30
VII. Teil:	Strafbestimmungen (Art. 227—230)	31
VIII. Teil:	Wiedergutmachungen (Art. 231—247)	31
IX. Teil:	Finanzielle Bestimmungen (Art. 248—263)	31
X. Teil:	Wirtschaftliche Bestimmungen (Art. 264—312)	38
XI. Teil:	Luftfahrt (Art. 313—320)	39
XII. Teil:	Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen (Art. 321—386)	40
XIII. Teil:	Arbeit (Art. 387—427)	44
XIV. Teil:	Bürgschaften für die Durchführung (Art. 428—433)	45
XV. Teil:	Verschiedene Bestimmungen (Art. 434—440)	45

Vorwort.

In diesem Büchlein sind die wesentlichsten Bestimmungen des sogenannten Friedensvertrages von Versailles zusammengestellt. Wir sagen ausdrücklich sogenannter Friedensvertrag, weil Versailles seiner Entstehung nach und seiner Folgen wegen das Gegenteil eines Vertrages ist, der Frieden hätte schaffen können. Man kann mit Recht sagen, daß Europa heute nicht mehr an den Folgen des Weltkrieges, sondern an den Folgen der Friedensverträge leidet, die 1919 den unterlegenen Nationen aufgezwungen wurden. Dabei hatten die Völker auf den Frieden, der den Weltkrieg beenden sollte, die höchsten Erwartungen gesetzt. Sie vertrauten, besonders das deutsche Volk, auf das Programm des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Wilson, der in seinen 14 Punkten vom Januar 1918 und in anderen Erklärungen einen Frieden der Gerechtigkeit als Kriegsziel verheißen hatte, einen Frieden ohne Annektionen, ohne Entschädigungen und ohne Strafcharakter tragenden Schadenersatz. Nach dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker sollten die Grenzziehungen geregelt werden. Ein solcher Friede sollte dauerhaft sein, weil er auf Gerechtigkeit gegründet sein würde. Es sollte im Gegensatz zu früheren Friedensschlüssen nicht die Macht, sondern das Recht sprechen.

Dieses Programm, das Friedensprogramm Wilsons, wurde in den Waffenstillstandsverhandlungen vom Oktober 1918 als Grundlage des künftigen Friedens vereinbart. Der Schriftwechsel darüber fand seinen Abschluß in der Note des amerikanischen Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918, in der mitgeteilt wurde, daß die Kriegsgegner Deutschlands zu einem Frieden auf der Grundlage des Wilson-Programms bereit

seien. Hiermit wurde ein beide Vertragsteilnehmer bindender Vertrag geschlossen. Der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 machte Deutschland militärisch wehrlos. Trotzdem vertraute Deutschland, daß das Wilson-Programm in den wesentlichsten Grundzügen durch die Friedensbedingungen eingehalten werden würde. Diese Erwartung wurde durch die am 7. Mai 1919 überreichten Friedensbedingungen grausam enttäuscht. Sofort stellte der Führer der deutschen Abordnung, Graf Brockdorff-Rantzau, fest, daß die Rechtsgrundlage des Vorfriedensvertrages in entscheidenden Punkten verlassen worden sei.

Die Friedensbedingungen waren ohne jede Mitwirkung der Deutschen fertiggestellt worden. Noch 1871 konnte Frankreich an den Friedensverhandlungen als verhandlungsberechtigter Partner teilnehmen und seine Vertreter wurden auf das höflichste behandelt. Die Kriegspropaganda jedoch hatte im Weltkrieg Deutschland für schuldig am Krieg und zu einem Feind der Menschheit erklärt. Darum wurde Deutschland sozusagen als Angeklagter 1919 vor ein Richterkollegium geschleppt, die deutsche Friedensdelegation der demütigendsten Behandlung unterworfen. Mündliche Verhandlungen wurden auch nach Überreichung der Friedensbedingungen nicht zugelassen, und es wurde nur eine kurze Frist für schriftliche Bemerkungen gegeben. Hierdurch waren Deutschland entscheidende Möglichkeiten genommen, für sein Recht und für bessere Bedingungen zu kämpfen. Es fehlt im Friedensvertrag die bisher übliche Feststellung, daß beide Parteien sich verpflichten, fortan wieder in Frieden und Freundschaft zu leben und alles Schlimme zu vergessen. Die Artikel 227 bis 230 enthalten Strafbestimmungen und das Verlangen nach Auslieferung angeblich schuldiger Personen vor die Militärgerichte der Entente. Obwohl diese Bestimmungen infolge des deutschen Widerstandes nicht ausgeführt wurden, sind sie kennzeichnend für den Geist des Diktates. Zur moralischen Grundlage des ganzen Vertrages ist in Artikel 231 die angebliche Schuld Deutschlands am Kriege gemacht worden. Die gegen Deutschland erhobene Anklage, daß es durch seinen Angriff Urheber des Krieges sei, ist längst durch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung widerlegt. Die Bewegung gegen den Versailler Vertrag stützt sich auf rechtliche und moralische Gesichtspunkte. Die rechtlichen Gesichtspunkte ergeben sich aus dem Bruch des Vorfriedensvertrages, die moralischen aus der Widerlegung der gegen Deutschland erhobenen Anklagen. Die Revision des Versailler Diktates ist außer der Forderung des Rechts, der Gerechtigkeit, der Moral, auch eine wirtschaftliche und politische Notwendigkeit. In der Forderung nach Revision, die nur dann ohne gewaltsame noch mehr zerstörende Umwälzung erfolgen kann, wenn sie noch rechtzeitig geschieht, ist sich das ganze deutsche Volk einig und bereit, der Regierung zu folgen, die sich das Ziel setzt, die Ketten von Versailles abzuschütteln und für einen neuen Frieden, eine neue Ordnung Europas nach gerechten Grundsätzen zu kämpfen.

Berlin, im März 1933.

Dr. phil. h. c. Hans Draeger
Geschäftsführender Vizepräsident des Arbeitsausschusses
Deutscher Verbände.

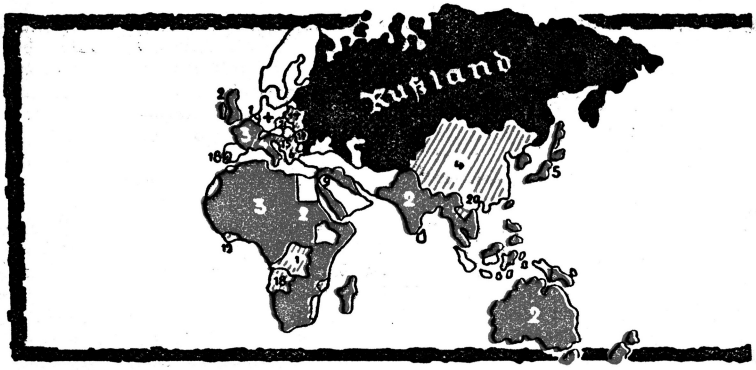

+ Deutschland.

Deutschlands Gegner im Weltkrieg.

Alliierte Mächte: 1 Vereinigte Staaten von Amerika, 2 Britisches Reich, 3 Frankreich, 4 Italien, 5 Japan.

Assoziierte Mächte: 1 Belgien, 2 Bolivien, 3 Brasilien, 4 China, 5 Ekuador, 6 Griechenland, 7 Guatemala, 8 Haiti, 9 Hedschas, 10 Honduras, 11 Kuba, 12 Liberia, 13 Nikaragua, 14 Panama, 15 Südslavien, 16 Peru, 17 Polen, 18 Portugal, 19 Rumänien, 20 Siam, 21 Tschechoslowakei, 22 Uruguay.

Einleitung.[1]

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,

die in dem gegenwärtigen Vertrage als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind,

Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat, Siam, die Tschechoslowakei und Uruguay,

die mit den obenbezeichneten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und Deutschland

andererseits

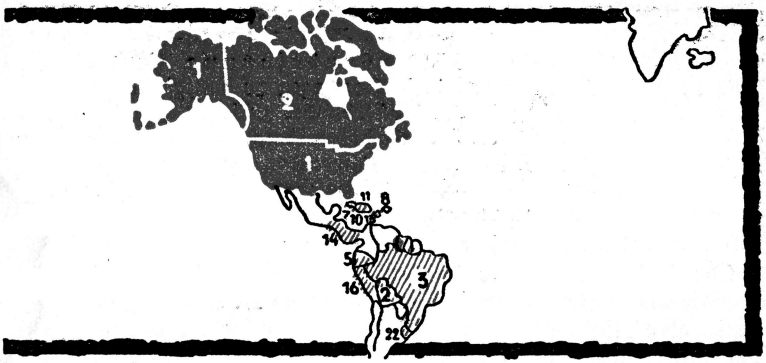

sind in Anbetracht,

daß auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen Regierung am 11. November 1918 Deutschland von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ein Waffenstillstand mit dem Ziel demnächstigen Friedensschlusses bewilligt worden ist,

daß die alliierten und assoziierten Mächte gleichfalls den Wunsch haben, an der Stelle des Krieges, in den sie nacheinander unmittelbar oder mittelbar verwickelt worden sind und der in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914, in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August 1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen . . .

über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags nimmt der Kriegszustand ein Ende. Von diesem Augenblick an werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags die amtlichen Beziehungen der alliierten und assoziierten Mächte mit Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Staaten wiederaufgenommen.

---

1) „Durch die Aufzählung der Verbandsstaaten wird die Einleitung einer Urkunde, die den Zweck hatte, Deutschland zu demütigen und zu erniedrigen, ein Ehrendenkmal für uns. Sie bestätigt die Tatsache, daß es 27 verbündete Feinde waren, die gemeinsam das einzige Deutschland zur Unterzeichnung des Friedens von Versailles zwangen" (Dr. Simons).

Teil I

enthält in 26 Artikeln die Völkerbundssatzung. Deutschland ist gezwungen gewesen, diese Satzungen zu unterschreiben, ohne ursprünglich Mitglied des Völkerbundes zu sein[2]). Die zum Teil schön klingenden Worte über die hohen Aufgaben des Völkerbundes stehen in einem schmerzlich berührenden Gegensatz zu der rücksichtslosen, gewalttätigen Behandlung Deutschlands, von der die andern Teile des Vertragswerkes zeugen.

Im Artikel 8 wird versprochen, abzurüsten:

Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist.

An drei Stellen bietet der 1. Teil die Handhabe, eine Revision des Friedensvertrages in die Wege zu leiten. Davon ist die bedeutsamste Stelle der Artikel 19:

Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.

Artikel 22 verschleiert in hochtönenden Worten den Kolonialraub, begangen an Deutschland; Absatz 2 führt aus:

Der beste Weg, diesen Grundsatz (der Zivilisation) durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker (der früheren deutschen Kolonien) an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind; sie hätten die Vormundschaft als Mandatare des Bundes und in seinem Namen zu führen.

---

[2]) Deutschland trat 1926 bei. Dem Völkerbund gehören u. a. nicht an: die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, Türkei, der Kirchenstaat. Gemäß der Erklärung des Reichskanzlers Adolf Hitler vom 14. Oktober 1933 hat das Deutsche Reich seinen Austritt aus dem Völkerbund angemeldet und die Abrüstungskonferenz verlassen, weil die hochgerüsteten Staaten seit 14 Jahren die feierlich gegebenen Abrüstungsversprechen nicht einlösten.

Teil II

setzt in den Artikeln 27—30 die neuen Grenzen des Deutschen Reiches fest. Eine Übersicht dessen, was Deutschland in Europa entrissen worden ist, bietet die untenstehende Karte. Die neue Grenzführung hat ihre Grundlage in den wichtigsten Bestimmungen des folgenden Teils.

Teil III

behandelt in den Artikeln 31—117 die politischen Bestimmungen über Europa. Er gliedert sich in 14 Abschnitte. Die bedeutsamsten Bestimmungen sind:

Abschnitt I: Belgien.

Artikel 32: Deutschland erkennt die volle Souveränität Belgiens über das ganze streitige Gebiet von Moresnet (das sogenannte „Neutral-Moresnet") an.

Artikel 33: Deutschland verzichtet zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das westlich der Straße Lüttich-Aachen liegende Gebiet von Preußisch-Moresnet.

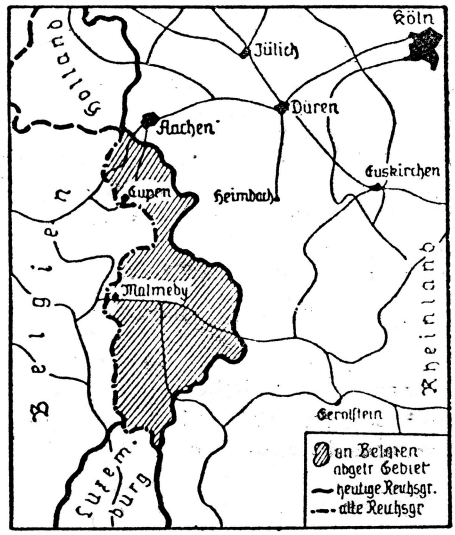

Artikel 34: Deutschland verzichtet außerdem zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy.

Während sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags werden von der belgischen Behörde in Eupen und Malmedy Listen ausgelegt; die Einwohner dieser Gebiete sind berechtigt, darin schriftlich den Wunsch auszu-

drücken, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Souveränität verbleiben.

Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Äußerung zur Kenntnis des Völkerbunds zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen sich Belgien verpflichtet.

Artikel 35: Ein Ausschuß von sieben Mitgliedern ... entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend[3]).

Abschnitt II: Luxemburg.

Artikel 40: Deutschland verzichtet hinsichtlich des Großherzogtums Luxemburg auf die Geltendmachung aller Bestimmungen, die zu seinen Gunsten in den Verträgen vom 8. Februar 1842, 2. April 1847, 20./25. Oktober 1865, 18. August 1866, 21. Februar und 11. Mai 1867, 10. Mai 1871, 11. Juni 1872 und 11. November 1902 sowie in allen an die genannten Verträge sich anschließenden Übereinkommen enthalten sind.

Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. Januar 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein anzugehören, verzichtet auf alle Rechte bezüglich des Eisenbahnbetriebes, stimmt der Aufhebung der Neutralisierung des Großherzogtums zu und nimmt im voraus alle internationalen Vereinbarungen an, die von den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich des Großherzogtums geschlossen werden.

---

[3]) „Das Ergebnis dieser Verzerrung des Gedankens der Selbstbestimmung liegt inzwischen vor; angesichts der belgischen Bedrückungen hatten nur wenige hundert Einwohner Einzeichnung in die Listen gewagt. Die tatsächliche Verfälschung selbst dieses unzulänglichen Verfahrens ist weltkundig geworden. Trotzdem entschied der Völkerbund — auf Grund einer durch den Vertreter Brasiliens vorgenommenen Prüfung —, daß die Gebiete Belgien zuzuschlagen seien. Hierbei wurde auch noch — gegen den Vertrag — die 21 Kilometer lange Bahn Raaren—Kalterherberg im Kreise Monschau mit 7500 Hektar und 2000 Einwohnern deutscher Nationalität entrissen. Die abgetretenen Gebiete sind reich an wertvollen Zinkerzen und Wäldern; außerdem befand sich in ihnen das große deutsche Militärlager Elsenborn" (Rosenbaum). Mit Eupen-Malmedy ist uns ein Stück Land entrissen worden, das, wie auch Elsaß-Lothringen, bereits im Jahre 870 durch den Vertrag von Mersen zu Deutschland gekommen war.

Abschnitt III: Linkes Rheinufer.

Artikel 42: Es ist Deutschland untersagt, auf dem linken Ufer des Rheines und auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich des Stromes verlaufenden Linie Befestigungen beizubehalten oder anzulegen.

Artikel 43: Ebenso ist in der im Artikel 42 bezeichneten Zone die ständige oder zeitweise Unterhaltung oder Sammlung von Streitkräften untersagt. Das gleiche gilt für jedwede militärischen Übungen und die Beibehaltung aller materiellen Vorkehrungen für eine Mobilmachung.

Artikel 44: Jeder etwaige Verstoß Deutschlands gegen die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 gilt als eine feindselige Handlung gegen die Signaturmächte des gegenwärtigen Vertrags und als Versuch einer Störung des Weltfriedens.

Abschnitt IV: Saarbecken.

Artikel 45: Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Wiedergutmachung der Kriegsschäden tritt Deutschland das volle und unbeschränkte, völlig schulden- und lastenfreie Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken, wie es im Artikel 48 abgegrenzt ist, mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht an Frankreich ab.

Artikel 49: Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des obenbezeichneten Gebietes.

Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages soll die Bevölkerung dieses Gebietes darüber entscheiden, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht.

Dem Abschnitt IV ist eine Anlage beigefügt, die „als untrennbarer Bestandteil des gegenwärtigen Vertrags gilt und die Deutschland gutgeheißen erklärt" (Artikel 50). Aus der Anlage sind die folgenden Absätze besonders merkenswert:

§ 12: Die Einführung solcher Arbeiter, die nicht aus dem Saarbecken stammen und ihre Verwendung in den Gruben oder ihren Nebenanlagen unterliegt keiner Beschränkung.

§ 14: Der französische Staat kann jederzeit als Nebenanlagen der Gruben Volksschulen oder technische Schulen für das Personal und die Kinder des Personals gründen und unterhalten und den Unterricht darin in französischer Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan durch von ihm ausgewählte Lehrer erteilen lassen.

§ 35: Der Völkerbund entscheidet unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung (siehe Artikel 49) ausgedrückten Wunsches darüber, unter welche Souveränität das Gebiet zu stellen ist.

§ 36: Beschließt der Völkerbund die Vereinigung des ganzen Saarbeckens oder eines Teils mit Deutschland, so hat Deutschland die Eigentumsrechte Frankreichs an den in diesem

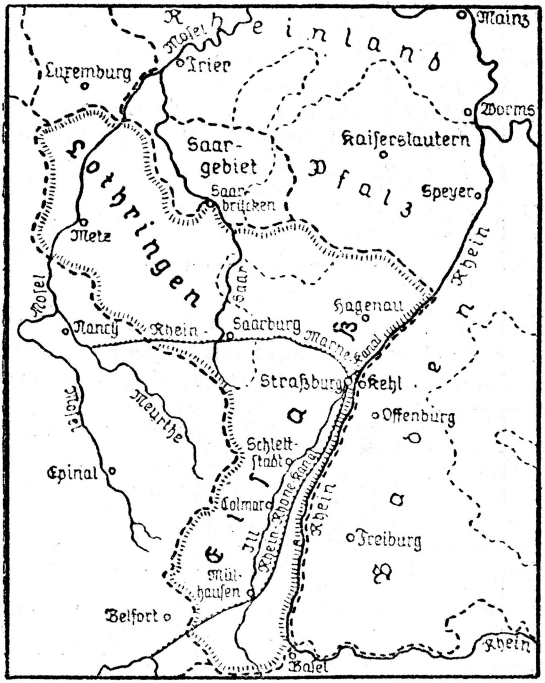

Gebietsteil gelegenen Gruben im ganzen zu einem in Gold zahlbaren Preise zurückzukaufen[4]).

Abschnitt V: Elsaß-Lothringen.

Artikel 51: Die infolge des Versailler Vorfriedens vom 26. Februar und des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete fallen mit Wirkung vom Zeitpunkte des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 ab unter die französische Souveränität[5]).

Artikel 55: Die im Artikel 51 bezeichneten Gebiete fallen an Frankreich frei und ledig von allen öffentlichen Schulden ... zurück.

Artikel 56: ... alles Gut und Eigentum des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, das in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten liegt, geht ohne Bezahlung oder Gutschrift in französischen Besitz über.

Diese Bestimmung bezieht sich auf alles bewegliche und unbewegliche Gut öffentlichen oder privaten Staatseigentums sowie die Rechte jeder Art, die dem Reich oder den deutschen Staaten oder ihren Verwaltungsbezirken zustanden.

Das Gut der Krone und das Privateigentum des vormaligen Kaisers oder vormaliger deutscher Herrscher steht dem Staatsgut gleich.

Artikel 70: Es besteht Einverständnis, daß die französische Regierung das Recht behält, in Zukunft in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten jegliche neue deutsche Beteiligung

---

[4]) Wenn Frankreich die Gruben des Saarbeckens als Ersatz für den Förderausfall im Kohlengebiet Nordfrankreichs verlangt hat, so kann dazu gesagt werden, daß dieser Ausfall bereits von dem Jahre 1923 ab durch die Ausbeute der lothringischen Gruben fast vollständig wettgemacht worden ist. Die deutschen Saargruben förderten 1913 12,22 Millionen Tonnen, das waren 6,28 Prozent der deutschen Gesamtförderung.

Die Saarbevölkerung umfaßt rund 700 000 Menschen, von denen 99 Prozent deutsch sind und deutsch sprechen. Das berechtigt zu der Hoffnung: Deutsch die Saar — immerdar!

[5]) Es ist ohne Zweifel, daß die entrissenen Gebiete vorwiegend deutschen Charakter haben. Von den 1 870 000 Personen der Volkszählung von 1910 gaben 1 634 000 das Deutsche, 204 000 das Französische als ihre Muttersprache an.

1. an der Verwaltung oder Ausnutzung des öffentlichen Eigentums und der öffentlichen Anstalten, wie Eisenbahnen, Schiffahrtsstraßen, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung usw.;
2. an dem Eigentum der Gruben und Steinbrüche aller Art und der damit zusammenhängenden Betriebe;
3. endlich an den Hüttenwerken, auch wenn ihr Betrieb in keiner Weise mit dem einer Grube in Verbindung steht,

zu verbieten.

Abschnitt VI: Österreich.

Artikel 80: Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Österreichs in den durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; Deutschland erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt[6]).

Abschnitt VII: Tschechoslowakei.

In den 6 Artikeln (81—86) treten zwei Gedanken besonders hervor. Deutschland erkennt (Artikel 81) die vollständige Unabhängigkeit der Tschechoslowakei an, in der 3 Millionen Deutsche wohnen. Es tritt, ohne daß ein Befragen der Bevölkerung erfolgt, einen Teil des Kreises Ratibor (das Hultschiner Land) an die Tschechoslowakei ab (Artikel 83).

---

[6]) Der Artikel richtet sich gegen den Anschlußgedanken. Am 30. Januar 1919 hatte der Staatsrat von Deutsch-Österreich einstimmig einen Gesetzentwurf angenommen, der Deutsch-Österreich als Glied des Deutschen Reiches erklärte. Diesen Beschluß bestätigte die deutsche Nationalversammlung in Weimar am 21. Februar 1919 und sah im Art. 61 der Deutschen Reichsverfassung vor: „Deutsch-Österreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat, mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutsch-Österreichs beratende Stimme." Darüber zur Rede gestellt, hat Deutschland in einem Protokoll vom 22. September 1919 in Versailles die Ungültigkeit von Art. 61 Abs. 2 erklären müssen. Selbstbestimmungsrecht der Völker!

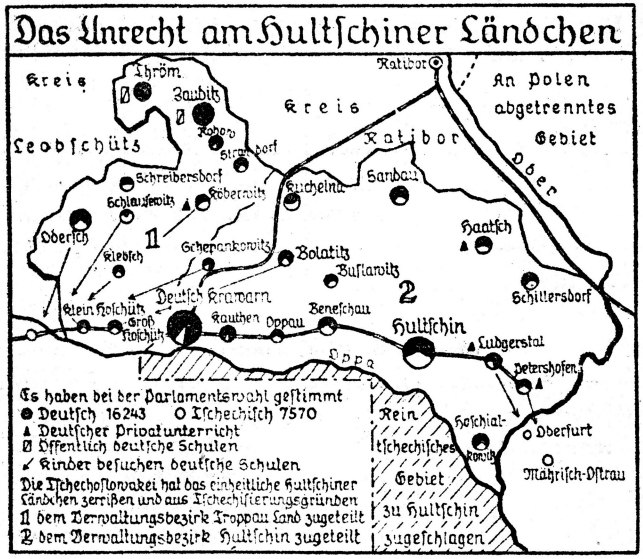

Abschnitt VIII: Polen.

Artikel 87: Deutschland erkennt, wie die alliierten und assoziierten Mächte es bereits getan haben, die völlige Unabhängigkeit Polens an und verzichtet zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das begrenzt wird durch die Ostsee, die Ostgrenze Deutschlands, wie sie im Artikel 27 Teil II des gegenwärtigen Vertrages festgelegt ist . . .

Artikel 88: In dem Teile Oberschlesiens, der innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gelegen ist, werden die Einwohner berufen, im Wege der Abstimmung kundzugeben, ob sie mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünschen.

Die Abstimmung wird in einer Anlage näher bestimmt. Daraus sind merkenswert:

§ 1: Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, und zwar längstens binnen zwei Wochen, haben die deutschen Truppen und die deutschen Behörden, die von dem in § 2

genannten Ausschuß bezeichnet werden, die Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, zu räumen . . .

§ 2: Die Zone der Volksabstimmung wird unverzüglich einem internationalen Ausschuß von vier Mitgliedern unterstellt, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, Frank-

Die Zerreißung Oberschlesiens

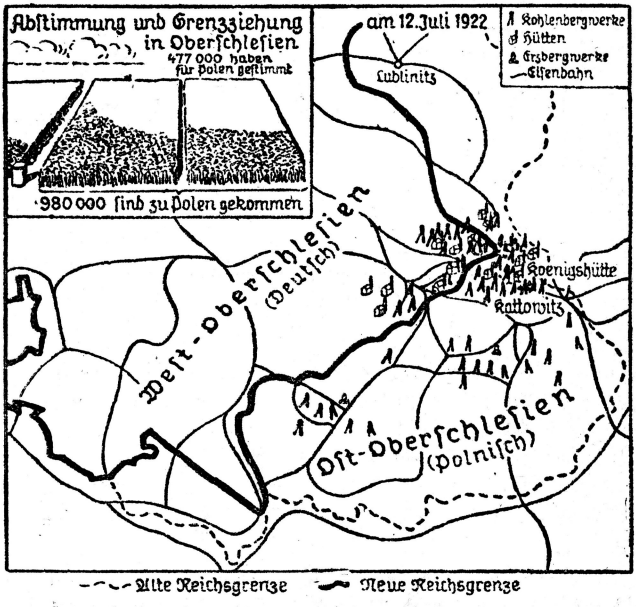

reich, das Britische Reich und Italien ernannt werden. Sie wird von den Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die Beförderung dieser Truppen nach Oberschlesien zu ermöglichen.

§ 3: Der Ausschuß besitzt außer in gesetzgeberischer oder steuerlicher Hinsicht alle Befugnisse der deutschen oder

preußischen Regierung. Außerdem tritt er an Stelle der Regierung der Provinz oder des Regierungsbezirks[7]).

Abschnitt IX: Ostpreußen.

Artikel 94: In der Zone zwischen der Südgrenze Ostpreußens, wie sie im Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen)

Ostpreußens Gefahrenlage

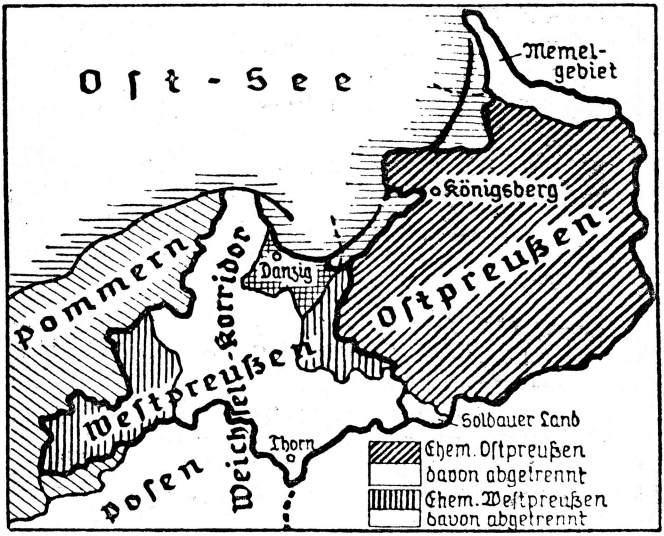

[7]) Die Abstimmung fand am 20. März 1921 statt. Es stimmten

707 393 Personen für Deutschland,
479 365 „ „ Polen.

Das sind rund 60 Prozent für Deutschland, also eine klare Mehrheit trotz des polnischen Terrors. Der Oberste Rat der Alliierten zögerte, daraus den allein möglichen Entscheid zu treffen. Da brach ein Aufstand der Polen aus, der, wie von englischen und italienischen Beamten festgestellt worden ist, von den Vertretern Frankreichs heimlich unterstützt wurde. Anfangs von Erfolg, scheiterte der Aufstand dann am Widerstande der Deutschen. Nun kam der Entscheid. Er fiel zu Ungunsten von Deutschland aus. Auch in Oberschlesien ist dem deutschen Volke bitteres Unrecht zugefügt worden.

des gegenwärtigen Vertrages bezeichnet ist, und der nachstehend beschriebenen Linie werden die Einwohner berufen, im Wege der Abstimmung zu erklären, mit welchem Staate sie vereinigt zu werden wünschen[8]).

Abschnitt X: Memel.

Artikel 99: Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der ... Nordostgrenze Ostpreußens und den alten deutsch-russischen Grenzen.

Deutschland verpflichtet sich, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten hinsichtlich dieser Gebiete, insbe-

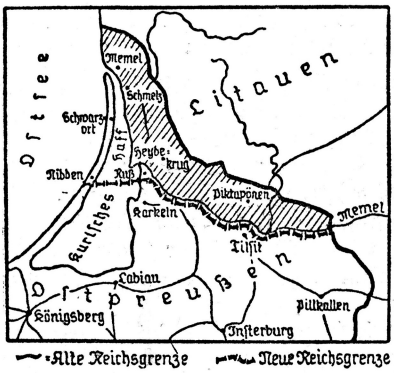

[8]) Die Abstimmung in der ostpreußischen Zone sowie in dem Teil Westpreußens östlich vom Weichselkorridor erfolgte gemeindeweise am 11. Juli 1920 und offenbarte ein klares Bekenntnis für Deutschland mit folgendem Ergebnis:

Westpreußen

für Deutschland	96 895	Stimmen	= 92,8	Prozent
„ Polen	7 947	„	= 7,2	„

Ostpreußen

für Deutschland	363 159	Stimmen	= 1695	Gemeinden
„ Polen	7 924	„	= 9	„

sondere über die Staatsangehörigkeit der Einwohner getroffenen Bestimmungen anzuerkennen[9]).

Abschnitt XI: Freie Stadt Danzig.

Artikel 100: Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den nachstehend angegebenen Grenzen umschlossen wird . . .

Artikel 102: Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbunds.

Artikel 104: Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, ein Übereinkommen zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln, das mit der Begründung der Freien Stadt Danzig in Kraft treten und den Zweck haben soll:

1. die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und die Einrichtung einer Freizone im Hafen in die Wege zu leiten;
2. Polen die freie Benutzung und den Gebrauch der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen und der sonstigen im Gebiete der Freien Stadt belegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen Anlagen ohne irgendwelche Einschränkung zu gewährleisten;
3. Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel sowie des gesamten Eisenbahnnetzes innerhalb der Grenzen der Freien Stadt, mit Ausnahme der

[9]) Das Memelgebiet ist unbestritten deutsch nach Abstammung und Sprache seiner Bewohner. Von diesen ist der Wunsch nach Abtrennung nicht geäußert worden. „Das Memelland ist meine Heimat. Niemals, solange ich zurückdenken kann, hat dort irgend jemand etwas anderes gewußt, als daß wir zu Deutschland gehören. Es gab auch ein paar alte Leute, die noch litauisch sprachen. Um des Himmels willen aber wollten auch sie nicht mit den Szamiten jenseits der Grenze auf eine Stufe gestellt werden. Deutschland ist nicht gefragt worden, ob es dies Memelgebiet, das es nicht äußerlich, sondern im besten Sinne innerlich erobert hat, hergeben will. Zugegeben! Daß aber wir Memelländer nicht gefragt wurden, ob wir von Deutschland weg wollten, ist unfaßlich" (Frau E. Brönner, früher M. d. R.).

Straßenbahnen und der sonstigen in erster Linie den Bedürfnissen der Freien Stadt dienenden Bahnen, ferner die Überwachung und Verwaltung des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig zu gewährleisten;

4. Polen das Recht zum Ausbau und zur Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen, Eisenbahnen und der sonstigen vorerwähnten Anlagen und Verkehrsmittel zu gewährleisten, sowie das Recht zur Miete oder zum Ankauf des dazu erforderlichen Geländes und Eigentums zu angemessenen Bedingungen;
5. Vorsorge zu treffen, daß in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Zunge stattfindet;
6. der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland zu übertragen.

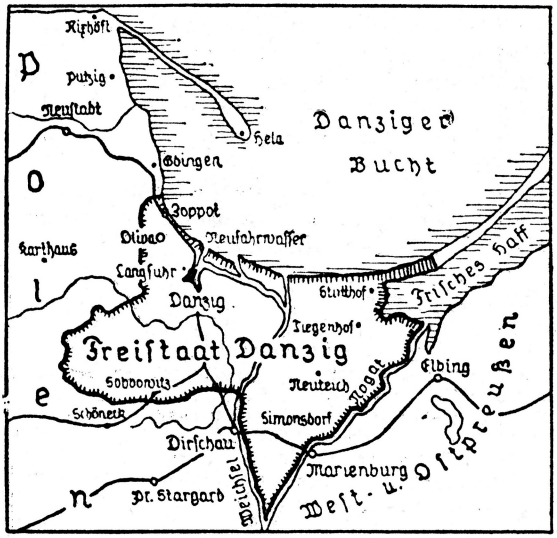

Artikel 107: Alles Gut des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, das im Gebiete der Freien Stadt Danzig liegt, geht auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte über, um von diesen, nach gerechtem Ermessen, an die Freie Stadt oder den polnischen Staat weiter abgetreten zu werden[10]).

Abschnitt XII: Schleswig.

Artikel 109: Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird in Übereinstimmung mit dem Wunsche der Bevölkerung festgesetzt.

Zu diesem Zweck wird die Bevölkerung ... berufen, ihren Willen durch eine Abstimmung kundzutun[11]).

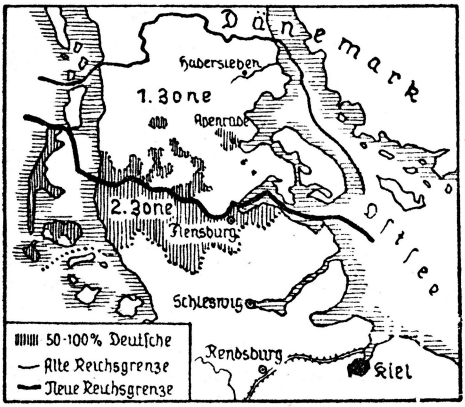

10) Danzig ist, von einer verschwindend kleinen polnischen Minderheit abgesehen, eine rein deutsche Stadt. Die Bewohner sind um ihre Meinung über die Neuregelung nicht gefragt worden. Auch hier ist nicht nach dem Grundsatz von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker gehandelt worden.

11) Die Abstimmung fand in zwei Zonen statt. In der Nordzone erklärten sich am 10. Februar 1920

für Dänemark	75 431 Stimmen	= 74,2	Prozent
„ Deutschland	25 329 „	= 24,9	„
Ungültig waren	882 „	= 0,9	„

Die deutschgesinnten Südkreise der Nordzone wollten die deutschen Vertreter nicht zur Nordzone gerechnet wissen. Sie drangen im Ausschuß nicht

Abschnitt XIII: Helgoland.

Artikel 115: Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland und der Düne sind unter Überwachung der alliierten Hauptregierungen von der deutschen Regierung auf eigene Kosten innerhalb einer von den genannten Regierungen festgesetzten Frist zu zerstören.

Deutschland darf weder diese Befestigungen noch diese militärischen Anlagen wiedererrichten, auch nicht die Häfen wiederanlegen oder irgendein entsprechendes Werk künftig herstellen.

Abschnitt XIV: Rußland und russische Staaten.

Artikel 116: Deutschland erkennt die Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 zum ehemaligen russischen Reiche gehörten, an und verpflichtet sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unantastbar zu achten . . .

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten ausdrücklich die Rechte Rußlands vor, von Deutschland jede Wiederherstellung und Wiedergutmachung zu erhalten, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages entspricht.

Artikel 117: Deutschland verpflichtet sich, die volle Gültigkeit aller Verträge und Vereinbarungen anzuerkennen, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Staaten abgeschlossen werden, die sich auf dem Gesamtgebiete des ehemaligen russischen Reiches, wie es am 1. August 1914 bestand, oder in einem Teile desselben gebildet haben oder noch bilden werden. Deutschland verpflichtet sich ferner, die Grenzen dieser Staaten so, wie sie danach festgesetzt werden, anzuerkennen.

---

durch. In den Kreisen erklärten sich 6735 für Deutschland, 5658 für Dänemark. Dies Stück ist Deutschland entrissen. Die Südzone brachte bei der Abstimmung am 14. März 1920 ein klares Bekenntnis für Deutschland. Es wurden gezählt:

für Deutschland	51 724 Stimmen	= 80 Prozent
„ Dänemark	12 800 „	= 20 „

Teil IV

behandelt: Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Artikel 118: Außerhalb seiner Grenzen in Europa, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt worden sind, verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorrechte auf und in bezug auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm aus irgendwelchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber bislang zustanden.

Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anzuerkennen und gutzuheißen, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, gegebenenfalls mit dritten Mächten, zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Folgen getroffen sind oder noch werden.

Insbesondere erklärt sich Deutschland mit den Bestimmungen der nachfolgenden, sich auf einige besondere Gegenstände beziehende Artikel einverstanden.

Abschnitt I: Deutsche Kolonien.

Artikel 119: Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.

Artikel 120: Alle Rechte beweglicher und unbeweglicher Art, die in diesen Gebieten dem Deutschen Reich oder irgendeinem deutschen Staate zustehen, gehen auf die Regierung über, unter deren behördliche Gewalt diese Gebiete treten.

In den Abschnitten II—VIII (Artikel 128—158) verzichtet Deutschland, entsprechend der allgemeinen Formel von Artikel 118 auf Gebiete bzw. Rechte in anderen Ländern. Es genüge, die Länder zu nennen und nur besondere Fälle hervorzuheben.

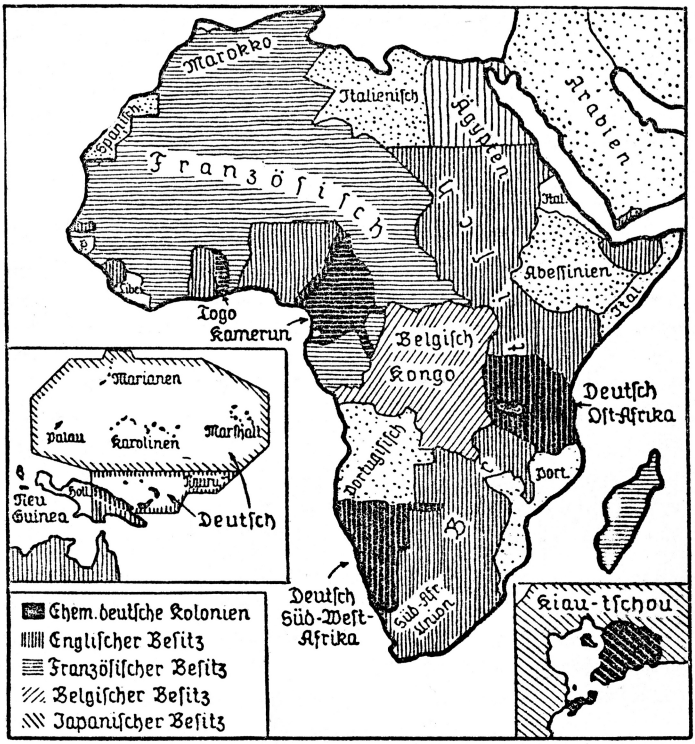

Deutschlands geraubte Kolonien.

Abschnitt II: China.

Deutschland verzichtet auf seine Niederlassungen in Hankau und Tientsin.

Abschnitt III: Siam.

Abschnitt IV: Liberia.

Deutschland verzichtet auf sein vertragliches Recht, an der Verwaltung Liberias teilzunehmen.

Abschnitt V: Marokko.

Deutsche Ansiedler werden rechtlich der „völligen Handlungsfreiheit der scherifischen Regierung" unterworfen.

Abschnitt VI: Ägypten.

Deutschland erkennt das englische Protektorat über Ägypten an.

Abschnitt VII: Türkei und Bulgarien.

Hier verzichtet Deutschland auf jegliche Rechte nicht zugunsten der beiden genannten Länder, sondern der alliierten und assoziierten Mächte.

Abschnitt VIII: Schantung.

Deutschland tritt seine Rechte nicht an China, sondern an Japan ab.

Teil V

enthält: Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt.

Um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland, die im folgenden niedergelegten Bestimmungen über das Landheer, die Seemacht und die Luftfahrt genau innezuhalten.

Abschnitt I: Das Landheer.

Artikel 160: Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie- und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt ab darf die gesamte Iststärke des Heeres ... nicht mehr als 100 000 Mann, einschließlich der Offiziere und der Depots, betragen. Das Heer ist nur für die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und zur Grenzpolizei bestimmt.

Der deutsche große Generalstab und alle anderen ähnlichen Formationen werden aufgelöst und dürfen unter keiner Gestalt neu gebildet werden.

Artikel 168: Die Anfertigung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art darf nur in Werkstätten und Fabriken stattfinden, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Kenntnisnahme mitgeteilt und von ihnen genehmigt worden ist. Diese Regierungen behalten sich vor, die Zahl der Werkstätten und Fabriken zu beschränken.

Obige Karte berücksichtigt nur die Landstreitkräfte. In ähnlicher Weise ist Deutschland auch zur See benachteiligt.

Artikel 170: Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art nach Deutschland ist ausdrücklich verboten.

Dasselbe gilt für Anfertigung und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art für fremde Länder.

Artikel 171: Mit Rücksicht darauf, daß der Gebrauch von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen, sowie von allen derartigen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alles Material, das eigens für die Herstellung, die Aufbewahrung oder den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Verfahrensarten bestimmt ist.

Desgleichen ist die Herstellung von Panzerwagen, Tanks oder irgendwelchen anderen ähnlichen Vorrichtungen, die Kriegszwecken dienen können, in Deutschland verboten, ebenso deren Einfuhr nach Deutschland.

Artikel 172: Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags hat die deutsche Regierung den alliierten und assoziierten Hauptmächten Beschaffenheit und Herstellungsart aller Spreng- und Giftstoffe oder anderen chemischen Präparate, die von ihr im Laufe des Krieges angewendet oder zu dieser Verwendung vorbereitet worden sind, mitzuteilen.

Artikel 173: Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Das deutsche Heer darf nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden.

Artikel 174: Unteroffiziere und Gemeine verpflichten sich für eine ununterbrochene Dauer von zwölf Jahren.

Artikel 177: Unterrichtsanstalten, Hochschulen, Kriegervereine, Schützengilden, Sport- und Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen.

Es ist ihnen namentlich untersagt, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder zu üben oder ausbilden oder üben zu lassen.

Diese Vereine, Gesellschaften, Unterrichtsanstalten und Hochschulen dürfen in keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner anderen militärischen Behörde stehen.

Artikel 178: Alle Mobilmachungsmaßnahmen oder solche, die auf eine Mobilmachung hinzielen, sind untersagt.

In keinem Falle dürfen bei Truppenteilen, Behörden oder Stäben Stämme für Ergänzungsformationen vorhanden sein.

Artikel 179: Die alliierten und assoziierten Mächte vereinbaren ihrerseits vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an, keinen Reichsdeutschen in ihr Heer, ihre Flotte oder ihre Luftstreitkräfte einzureihen oder zur Förderung der militärischen Ausbildung in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihnen treten zu lassen, überhaupt keinen Reichsdeutschen als Lehrer im Heer-, Marine- oder Luftfahrwesen anzustellen.

Von dieser Bestimmung bleibt jedoch das Recht Frankreichs, die Mannschaft seiner Fremdenlegion gemäß den französischen militärischen Gesetzen und Vorschriften zu ergänzen, unberührt.

Artikel 180: Alle befestigten Anlagen, Festungen und festen Plätze zu Lande, die auf deutschem Gebiet westlich einer Linie in 50 Kilometer Abstand östlich des Rheins liegen, werden abgerüstet und geschleift.

Die Anlage jeder neuen Befestigung, gleichviel welcher Art und Wichtigkeit, ist in der im ersten Absatz dieses Artikels bezeichneten Zone verboten[12]).

Abschnitt II: Die Seemacht.

Artikel 181: Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die deutschen Seestreitkräfte im Dienst höchstens betragen:

---

12) Das Rüstungsverhältnis Deutschlands zu seinen Nachbarn zeigt das Schaubild „Deutschlands Abrüstung und die Rüstung seiner Nachbarn“ auf Seite 25.

6 Schlachtschiffe der Deutschland- oder Lothringen-Klasse[13]), 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer, 12 Torpedoboote oder eine kleine Anzahl von Ersatzschiffen der im Artikel 190 vorgesehenen Bauart.

Es darf kein Unterwasserfahrzeug darunter sein.

Artikel 183: Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages darf die gesamte Kopfstärke der deutschen Kriegsmarine, Offiziere und Personal aller Grade und Gattungen eingeschlossen, 15 000 Mann nicht übersteigen.

Artikel 185: Binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind die nachstehend aufgeführten deutschen Überwasserkriegsschiffe den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte in den durch diese Mächte zu bestimmenden alliierten Häfen auszuliefern[14]).

Artikel 190: Es ist Deutschland untersagt, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, es sei denn zum Ersatz der durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 181) vorgesehenen in Dienst gestellten Einheiten.

Die vorerwähnten Ersatzbauten dürfen keine größere Wasserverdrängung haben als

10 000	Tonnen	für	die	Schlachtschiffe,
6 000	„	„	„	kleinen Kreuzer,
800	„	„	„	Zerstörer,
200	„	„	„	Torpedoboote.

Artikel 195: Damit allen Nationen völlig freier Zutritt zur Ostsee gesichert wird, darf Deutschland in der Zone zwischen 55° 27′ und 54° 00′ nördlicher Breite und 9° 00′ und 16° 00′ östlicher Länge von Greenwich keine Befestigungen anlegen und keine die Seewege zwischen Nordsee und Ostsee beherrschenden Geschütze aufstellen. Die Befestigungen, die zur Zeit in dieser Zone vorhanden sind, sind zu schleifen und die Geschütze unter Aufsicht der alliierten Mächte und in den von ihnen festgesetzten Fristen zu entfernen.

---

13) Die Schiffe der Deutschland-Klasse wurden in den Jahren 1904—1905 erbaut. Bei dem raschen Fortschritt der Technik ist die Bauart jener Schiffe längst überholt.

14) Scapa Flow!

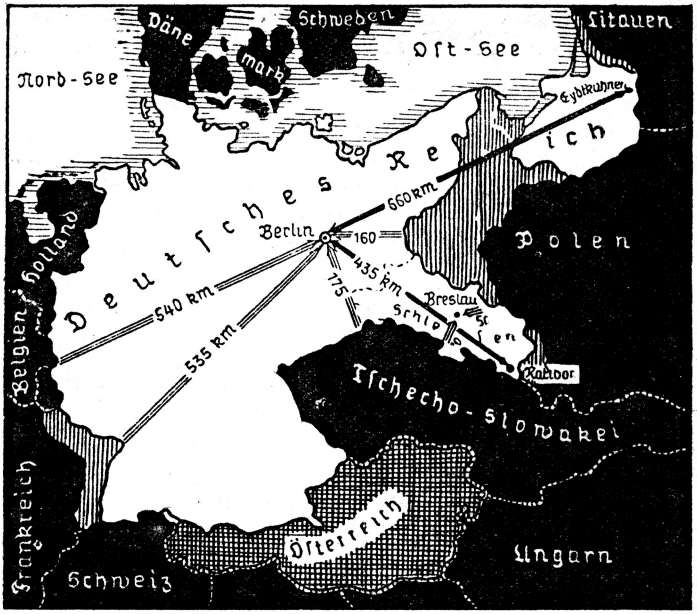

Die Gefahrenlage des deutschen Ostens

Abschnitt III: Die Luftstreitkräfte.

Artikel 198: Deutschland darf Luftstreitkräfte weder zu Lande noch zu Wasser als Teil seines Heerwesens unterhalten.

Kein Lenkluftschiff darf beibehalten werden.

Artikel 202: Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist das ganze militärische und Marineluftfahrzeugmaterial ... den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte auszuliefern.

Abschnitt IV:

Interalliierte Überwachungsausschüsse.

Artikel 203: Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, für deren Durchführung eine zeitliche Grenze festgesetzt ist, sind von Deutschland unter Überwachung interalliierter Ausschüsse durchzuführen, die zu diesem Zweck von den alliierten und assoziierten Hauptmächten besonders ernannt werden.

Artikel 207: Der Unterhalt und die Kosten der Überwachungsausschüsse und die Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit veranlaßt werden, fallen Deutschland zur Last.

Am 31. Januar 1927 verließ die Interalliierte Militärkontrollkommission Deutschland. Doch besagt

Artikel 213: Solange der gegenwärtige Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jede Untersuchung zu dulden, die der Rat des Völkerbundes mit Mehrheitsbeschluß für notwendig erachtet.

Teil VI

behandelt in den Artikeln 214—226 in zwei Abschnitten: Kriegsgefangene und Grabstätten.

Der 1. Abschnitt hat im wesentlichen nur noch geschichtlichen Wert. Auch hier zeigt sich die unterschiedliche Behandlung der beiden Partner. Die Heimschaffung der deutschen Gefangenen brauchte nicht nach der Unterzeichnung, sondern erst nach der Bestätigung (Ratifikation) des Vertrages zu beginnen. Dennoch haben die Vereinigten Staaten von Amerika, England und Italien die deutschen Gefangenen bald nach Unterzeichnung freigelassen. Frankreich hingegen nahm sich Zeit; es begann ab Anfang 1920 mit der Heimsendung.

Zum 2. Abschnitt:

Artikel 225: Die alliierten und assoziierten Regierungen und die deutsche Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und instand gehalten werden.

Teil VII

behandelt in den Artikeln 227—230 Strafbestimmungen.

Darin lautet von den beiden wichtigsten Artikeln der Anfang so:

Artikel 227: Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage.

Artikel 228: Die deutsche Regierung räumt den alliierten und assoziierten Mächten die Befugnis ein, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen[15]).

Teil VIII

der in den Artikeln 231—247 von den Wiedergutmachungen (Reparationen) handelt, und

Teil IX

der in den Artikeln 248—263 finanzielle Bestimmungen enthält, können gemeinsam betrachtet werden. Die Grundlage bildet der sogenannte Kriegsschuldartikel:

---

15) Die Nationalversammlung war zur Annahme des Friedensvertrages bereit unter der Bedingung, daß die Art. 227—230 fortfielen und „ohne jedoch damit anzuerkennen, daß das deutsche Volk der Urheber des Krieges sei". Dem stimmten die Alliierten nicht zu. Die Regierung der Niederlande beantwortete das Ansinnen, den Kaiser auszuliefern, mit Ernst, Würde und Festigkeit. — Der Brief, den einige Zeit später der Führer der deutschen Delegation dem Franzosen Millerand in der gleichen Angelegenheit sandte, verdient es, auch hier wiedergegeben zu werden. „Im Laufe der letzten Monate habe ich den Verbandsregierungen zehnmal schriftlich und dreizehnmal mündlich in ernstester Weise die Gründe dargelegt, die die Auslieferung unmöglich machen. Ich erinnere an meine ständig wiederholte Erklärung, daß sich kein deutscher Beamter bereitfinden werde, in irgendeiner Weise an der Ausführung des Auslieferungsverlangens mitzuwirken. Eine solche Mitwirkung wäre es, wenn ich die Note Euerer Exzellenz an die deutsche Regierung weiterleiten wollte. Ich sende sie daher in der Anlage zurück. Freiherr von Lersner." Die Auslieferung unterblieb. Der Fall zeigt, was erreicht werden kann, wenn Regierung, Vertretung und Volk einig sind.

Artikel 231: Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben[18]).

Daraus wird im folgenden Artikel, nach einer Einräumung in dessen 1. Absatz, dann im 2. Absatz gefolgert:

Artikel 232: Die alliierten und assoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer dauernden, sich aus den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ergebenden Verminderung nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung aller dieser Verluste und Schäden zu gewährleisten.

Immerhin verlangen die alliierten und assoziierten Regierungen und Deutschland verpflichtet sich dazu, daß alle Schäden wieder gutgemacht werden.

Als Weg dazu wird angegeben in

Artikel 233: Der Betrag der bezeichneten Schäden, deren Wiedergutmachung Deutschland schuldet, wird durch einen interalliierten Ausschuß festgesetzt, der den Namen Wiedergutmachungsausschuß (Reparationskommission) trägt.

Zu gleicher Zeit stellt der Ausschuß einen Zahlungsplan auf, der die Fälligkeitszeiten und die Art und Weise vorschreibt, wie Deutschland vom 1. Mai 1921 ab seine gesamte Schuld in einem Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen hat.

Das sind die drei grundlegenden Artikel. Aus ihnen ergeben sich die Einzelbestimmungen, in denen die deutschen Leistungen geregelt werden. Diese Leistungen können in zwei Gruppen geteilt werden: in Vorleistungen und in solche, die sich durch größere Zeit hindurchziehen sollen.

---

[18]) Dieser Artikel ist das Herzstück des Vertrages, weil er die Tributpflicht Deutschlands mit der Lüge von der deutschen Schuld am Kriegsausbruch begründet. Auf der Londoner Reparationskonferenz von 1921 erklärte der englische Ministerpräsident Lloyd George: „Für die Alliierten ist die deutsche Verantwortung für den Krieg grundlegend. Sie ist die Basis, auf der der Bau des Vertrages von Versailles errichtet worden ist. Wenn dieses Eingeständnis abgelehnt oder aufgegeben wird, ist der Vertrag zerstört."

Die Vorleistungen betreffend, werden nun einige Artikel wiedergegeben, die das Vorgehen der Alliierten kennzeichnen.

Artikel 235: Um den alliierten und assoziierten Mächten schon jetzt die Wiederaufrichtung ihres gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens zu ermöglichen, bevor der endgültige Betrag ihrer Ansprüche festgesetzt ist, zahlt Deutschland in Anrechnung auf obige Schuld während der Jahre 1919, 1920 und der ersten 4 Monate von 1921 in soviel Raten und in solcher Form (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie), wie es der Wiedergutmachungsausschuß (Reparationskommission) festsetzt, den Gegenwert von

20 000 000 000 (zwanzig Milliarden) Mark Gold.

§ 6 der Anlage III: Als unmittelbare Abschlagslieferung sagt Deutschland zu, binnen 3 Monaten an lebenden Tieren zu liefern:

1. **An die französische Regierung:**
   500 Zuchthengste, 30 000 Stutfüllen und Stuten, 2000 Stiere, 90 000 Milchkühe, 1000 Böcke, 100 000 Schafe, 10 000 Ziegen.
2. **An die belgische Regierung:**
   200 Zuchthengste, 5000 Stuten, 5000 Stutfüllen, 2000 Stiere, 50 000 Milchkühe, 40 000 Färsen, 200 Böcke, 20 000 Schafe, 15 000 Mutterschweine[17]).

§ 1 von Anlage IV: Zum Zwecke teilweiser Wiedergutmachung räumt Deutschland dem Wiedergutmachungsausschuß ein Bezugsrecht auf Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse ein . . . Das Bezugsrecht reicht bis zu 50% der Gesamtmenge[18]).

Anlage VII: Deutschland verzichtet im eigenen Namen und im Namen seiner Angehörigen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche oder

---

17) Das wurde einem Volke abverlangt, das durch die vorhergehende Hungerblockade gesundheitlich aufs schwerste geschädigt und dessen Viehbestand seit 1913 ganz bedeutend zurückgegangen war.

18) Durch die genannten Erzeugnisse war die deutsche Industrie vor dem Kriege in der ganzen Welt bestens bekannt. Während des Kriegs waren die deutschen Fabriken, die Farbstoffe und Arzneimittel lieferten, vom Weltmarkt abgedrängt worden. Die obige Bestimmung suchte es den Deutschen zu erschweren, die alten Absatzgebiete wiederzugewinnen.

Vorrechte jeder Art, die es auf nachstehend aufgeführte Kabel oder Teile von Kabeln besitzt . . .[19]).

[19]) Diese Kabel erhielten England, Frankreich und Japan. Eine sittliche Begründung für die Wegnahme, wie etwa bei dem Artikel des Kolonialraubs, wird hier nicht gegeben. Die Alliierten wußten wohl selbst, daß ihr Vorgehen völkerrechtswidrig war.

Einen Eindruck von Größe und Umfang der deutschen Leistungen bis 30. Juni 1931 bietet außer dem Schaubild „Verluste durch das Versailler Diktat" auf der 2. Umschlag-Seite die folgende Übersicht, die auf amtlichen Quellen beruht:

Deutsche Leistungen bis 30. Juni 1931.

In Millionen RM.

A. bis 31. August 1924.	Gutschriften	der Repko
1. Barzahlungen auf Grund des Londoner Zahlungsplanes für 1921 und 1922	1700	1700
2. Rheinlandzölle 1921	3	3
3. Sonstige Barzahlungen	51	8
4. Englische Reparationsabgabe (German Reparation-Recovery-Act 1921)	373	373
5. Kohlen und Koks	2334	959
6. Kohlennebenprodukte und Stickstoff	40	40
7. Farbstoffe und pharmazeutische Erzeugnisse	250	88
8. Vieh	204	147
9. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (Art. III des Abkommens vom 16. 1. 1919 zur Verlängerung des Waffenstillstandsvertrages)	21	21
10. Sonstige Sachlieferungen (Anlagen II § 19 und IV zu Abschn. I Teil VIII VV.)	385	385
11. Belgische Kunstwerke und Loewener Bibliothek	16	2
12. Seeschiffe (Handelsflotte)		
a) abgelieferte	3426	756
b) beschlagnahmte	1060	—
13. Binnenschiffe	56	50
14. Hafenmaterial (Ersatzlieferungen für Scapa Flow)	80	—
15. Eisenbahnmaterial		
a) rollendes (Art. 250 VV.)	1100	827
b) rollendes (Art. 371 VV.)	697	—
c) festes (Geräte und Materialien) ..	6	6
Übertrag	11802	5365

	Übertrag	11802	5365
16.	Lastkraftwagen	59	32
17.	Nichtmilitärischer Rücklaß an der West-, Ost-, Südost- und Südfront	5041	140
18.	Privatkabel	78	53
19.	Privateigentum im Auslande	10080	13
20.	Ausgleichsverfahren	617	—
21.	Eisenbahnen und Bergwerke in Schantung, Lehrinstitute in Schanghai	95	61
22.	Wert der auf die abgetretenen Gebiete entfallenden, aber nicht übernommenen Anteile an der Reichs- und Staatsschuld	657	26
23.	Abgetretenes Reichs- und Staatseigentum	9670	2298
24.	Arbeiten deutscher Kriegsgefangener	1200	
25.	Kriegsmaterial (Schrotterlöse)	52	52
26.	Abgelieferte Kriegsflotte	1338	—
27.	Während der Ruhrbesetzung erzwungene Leistungen		
	a) Sachleistungen .... 820 Mill. RM.		
	b) Barleistungen .... 550 Mill. RM.	1370	27
	Summe bis 31. August 1924	42059	8067
B.	Leistungen auf Grund des Dawes-Plans	7993	
C.	Leistungen auf Grund des Neuen Plans, des Deutsch-Amerikanischen Schuldenabkommens und des Deutsch-Belgischen Markabkommens	3103	
	Gesamtsumme bis 30. Juni 1931	53155	
D.	Sonstige Leistungen		
a)	Innere Besatzungskosten	2012	
b)	Kosten interalliierter Kommissionen	106	
c)	Militärische Abrüstung einschließlich versenkter Flotte	8500	
d)	Industrielle Abrüstung	3500	
e)	Grenzregulierung, Abstimmung, Flüchtlingsfürsorge sowie die durch die deutschen Leistungen verursachten Verwaltungskosten	400	
	Zusammen	14518	
	Hinzu obige	53155	
	Insgesamt rund	67673 Mill. RM.	

Was für unerhörte Forderungen die Alliierten zuerst aufstellten, zeigt das Schaubild „Die ersten Forderungen der Alliierten".

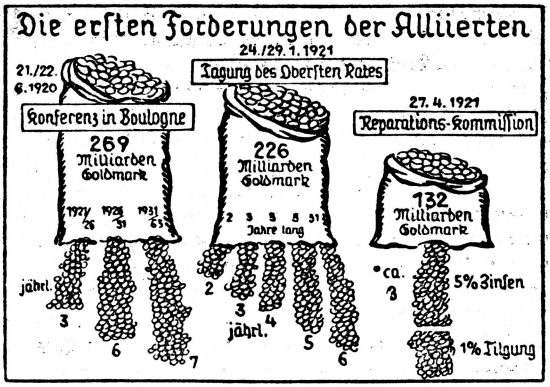

Der oben genannte Wiedergutmachungsausschuß setzte 1921 die Höhe der deutschen Zahlungen auf 132 Milliarden Goldmark fest. Deutschland versuchte mit ehrlichem Willen zu erfüllen. Die Wirkung: Mit der deutschen Wirtschaft ging's bergab, die deutsche Währung brach zusammen (Inflation). Die Alliierten fürchteten, von einem zu Grunde gerichteten Deutschland überhaupt nichts mehr zu erhalten. Aus dieser Sorge entsprang 1924 der Dawesplan, der, wie es in ihm heißt, die „Stabilisierung der deutschen Währung und den Ausgleich des deutschen Haushalts" bringen sollte.

Der Dawesplan wollte nach seinen eigenen Worten „keine Lösung der ganzen Reparationsfrage versuchen, wohl aber eine Regelung in Aussicht stellen, sobald die Verhältnisse dies ermöglichen".

Die endgültige Regelung glaubte man in dem 1929 entstandenen Youngplan gefunden zu haben. Er sollte „eine vollständige und endgültige Regelung der sich aus dem Kriege ergebenden finanziellen Fragen" bieten. Der Youngplan machte sich auf dem Papier gut; genau war darin alles zu lesen, was Deutschland bis zum Jahr 1988 zu zahlen hatte. Nach der Meinung von vielen Deutschen waren die Forderungen unerfüllbar (Volksbegehren gegen den Youngplan).

Wie begründet diese Meinung war, zeigte schon das Jahr 1931. Die deutsche Gesamtwirtschaft drohte zusammenzubrechen. In dieser Not wurde ein Schulden-Freijahr nach dem Hooverplan bewilligt.

Was sollte am Ende dieses Schonjahres eintreten? Antwort gab das Lausanner Abkommen. Über dessen Bedeutung

führte Reichskanzler von Papen am 9. Juli 1932 in seiner Rundfunkrede aus: „Der Youngplan ist gefallen. Zahlungen von über 33 Milliarden Mark, mit Jahresleistungen von rund 2 Milliarden sind beseitigt .... Die endgültige Beseitigung der Reparationen stellt unsere Unabhängigkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht vollkommen wieder her, sie beseitigt alle Bindungen, die noch aus dem Youngplan bestanden. Das Reich gewinnt die volle Souveränität über Reichsbahn und Reichsbank zurück. In wirtschaftlicher Hinsicht wird diese Lösung den deutschen Kredit neu fundieren und damit eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Erholung der deutschen Wirtschaft schaffen."

Nach dem Lausanner Abkommen zahlt Deutschland zur Abgeltung für die völlige Befreiung von seinen Reparationsverpflichtungen eine Abschlußzahlung von bis zu 3 Milliarden RM. und übergibt der Bank für internationalen Zahlungsverkehr in Basel (B.J.Z.) steuerfreie Schuldverschreibungen als Beitrag Deutschlands zum „europäischen Wiederaufbau". Die Schuldverschreibungen dürfen von der B.J.Z. frühestens 3 Jahre nach der Unterzeichnung des Lausanner Abkommens im Wege der öffentlichen Ausgabe ganz oder teilweise nach besonderen Vereinbarungen untergebracht werden. Erweist sich die Ausgabe innerhalb von 15 Jahren als unmöglich, so ermäßigen sich die Zahlungsverpflichtungen Deutschlands bzw. fallen sie überhaupt fort. Der für die Dauer der Lausanner Konferenz verlängerte Zahlungsaufschub bleibt bis zum Inkrafttreten des Lausanner Abkommens in Geltung.

Unberührt von der Lausanner Regelung bleiben:

1. Der Dienst aus der 7 prozentigen Dawes-Anleihe (Zinsen- und Tilgungsdienst für 1932/33 85,2 Millionen RM.*).
2. Der Dienst aus der 5½ prozentigen Young-Anleihe (Zinsen- und Tilgungsdienst für 1932/33 63,8 Millionen RM.**).
3. Der Dienst aus dem Markabkommen mit Belgien (Rate für 1932/33 22,6 Millionen RM.).
4. Die amerikanischen Besatzungskosten (fällig 1932/33 25,3 Millionen RM.***).
5. Die „mixed claims" (Entschädigungsansprüche deutscher und amerikanischer Bürger, jährlich 40,8 Millionen RM. bis 1981).
6. Im Hoover-Jahr aufgeschobene Zahlungen (3,1 Millionen RM. von 1934—1943).

Nach dem Lausanner Abkommen hätte Deutschland außer der Eventualverpflichtung bis zu 3 Milliarden Schuldverschreibungen praktisch die nachstehenden Sonderleistungen zu erfüllen:

	Dawes-Anleihe *)	Young-Anleihe **)	Deutsch-Belgisches Markabkommen	Zahlungen an die Ver. Staaten von Amerika: Mixed Claims ***) ****)	Besatzungskosten ***)	Nachzahlung der im Hooverjahr aufgeschobenen Besatzungskosten	Summe in Millionen RM.
Laufzeit bis:	15. 10. 1949	1. 6. 1965	31. 3. 1966	31. 3. 1981	31. 3. 1966	31. 3. 1943	
Ausstehender Kapitalbetrag *****)	764.0	951.2	315.6	758.3	423.9	25.3	3238.9
Gesamtsumme der Annuitäten	1293.6	2090.2	543.0	1999.2	972.2	30.6	6928.9

*) Ohne Berücksichtigung der Valutenentwertung. **) Ohne Kursschwankungen. ***) Vorläufig aufgeschoben. ****) Evtl. auf Grund einer inzwischen in den Vereinigten Staaten gefallenen Entscheidung („Black Tom and Kingsland case") nur bis 1965. *****) Falls sofort in bar gezahlt werden müßte (5 % Barwert berechnet für Juni 1932).

Teil X

enthält in den Artikeln 264—312 wirtschaftliche Bestimmungen. Der 1. Abschnitt, der von den Handelsbeziehungen spricht, legt Deutschland Verpflichtungen auf, die den alliierten Mächten einseitig Vorteile gewähren ohne Gegenleistungen. Diese Verpflichtungen sollten bis zum 10. Januar 1925 dauern, sofern nicht der Rat des Völkerbundes bis zum 10. Januar 1924 anders entschied. Dies trat nicht ein, und so ist Deutschland seit dem 10. Januar 1925 handelspolitisch wieder souverän. Jene Artikel können deshalb übergangen werden.

Aus den folgenden Abschnitten des 10. Teils sei ein bedeutsamer Artikel herausgehoben.

Artikel 297: Soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt, behalten sich die alliierten oder assoziierten Mächte das Recht vor, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren . . . Deutschland verpflichtet

sich, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen[20]).

Teil XI

behandelt in den Artikeln 313—320 die Luftfahrt.

Artikel 313: Die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge haben innerhalb des deutschen Gebietes und der deutschen Hoheitsgewässer volle Flug- und Landungsfreiheit und genießen dieselben Vergünstigungen wie deutsche Luftfahrzeuge, besonders in Notfällen zu Land oder See.

Artikel 314: Vorbehaltlich der Erfüllung der von Deutschland etwa erlassenen Vorschriften, die aber in gleicher Weise auf deutsche Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein müssen, genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge im Durchquerungsverkehr nach irgendeinem andern Land das Recht, ohne zu landen, das deutsche Gebiet und die deutschen Hoheitsgewässer zu überfliegen.

Artikel 315: Die in Deutschland angelegten und dem heimischen öffentlichen Luftverkehr zugänglichen Flugplätze stehen auch den Luftfahrzeugen der alliierten und assoziierten Mächte offen; diese erfahren daselbst in bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Versorgungsgebühren die gleiche Behandlung wie deutsche Luftfahrzeuge[21]).

---

[20]) Der Zweck des gegnerischen Vorgehens ist ein doppelter: man wollte sich einmal bereichern, zum anderen den Deutschen im Auslande entwurzeln und verdrängen. — „Die getroffene Regelung darf ohne Übertreibung als die ungeheuerlichste Wegnahme des nach modernem Völkerrecht unverletzlichen privaten Eigentums bezeichnet werden, die sich jemals siegende Staaten erlaubt haben" (Dr. Rosenbaum).

[21]) Was beim 10. Teil schon vermerkt, zeigt sich auch hier wieder. Die fremden Luftfahrzeuge haben die gleichen Rechte wie die deutschen bei uns. Bestimmungen über entsprechende Rechte deutscher Luftfahrzeuge im Auslande fehlen. Die Regelung ist einseitig, nicht zweiseitig.

Teil XII

behandelt in den Artikeln 321—386 Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen. Auch diese Bestimmungen gründen sich nicht auf Gegenseitigkeit, vielmehr werden in einseitiger Weise Rechte der alliierten Mächte für das deutsche Gebiet festgelegt.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 321: Deutschland verpflichtet sich, den Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr von oder nach den angrenzenden oder nicht angrenzenden Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte freien Durchgang durch sein Gebiet auf den für den internationalen Durchgangsverkehr geeignetsten Wegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren, auch zu diesem Zweck die Durchfahrt durch die Hoheitsgewässer zu gestatten. Der Personen-, Waren-, Schiffs-, Boots-, Wagen-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen oder unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen und hat in Deutschland in bezug auf Gebühren und Verkehrserleichterungen sowie in jeder anderen Hinsicht ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr.

Artikel 323: Deutschland begibt sich des Rechtes, bei seinen Ein- und Ausfuhrzöllen, -abgaben und -verboten unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche oder Vorzugsbehandlung ... eintreten zu lassen.

Deutschland begibt sich namentlich des Rechtes, zum Nachteil der Häfen, Schiffe oder Boote irgendeiner alliierten oder assoziierten Macht Zuschlagsgebühren oder unmittelbare oder mittelbare Prämien auf die Aus- oder Einfuhr über deutsche oder nichtdeutsche Häfen oder auf deutschen oder nichtdeutschen Schiffen und Booten, insbesondere in Form von kombinierten Tarifen, festzusetzen[22]).

---

[22]) Diese Bestimmungen bedeuten einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit Deutschlands und in seine Hoheitsrechte. Ihr Zweck ist, die Handelsentwicklung Deutschlands zu erschweren und den Verkehr über die Häfen der Fremdmächte zu lenken.

Artikel 325: Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vorteile und Tarifermäßigungen, die auf den deutschen Eisenbahnen oder Schiffahrtsstraßen zugunsten deutscher Häfen oder irgendeines Hafens einer anderen Macht gewährt werden.

Abschnitt II: Schiffahrt.

Artikel 327: Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte genießen ebenso wie ihre Güter, Schiffe und Boote in allen deutschen Häfen und auf allen deutschen Binnenschiffahrtsstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die deutschen Reichsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote.

Artikel 331: Es werden für international[23]) erklärt: die Elbe, die Oder, die Memel, die Donau.

Artikel 339: Deutschland tritt den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Aufforderung einen Teil der Schlepper und Boote ab . . . Deutschland tritt gleichfalls das Material jeder Art ab, dessen die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte für die Ausnutzung dieser Flußgebiete bedürfen.

Artikel 357: Längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Aufforderung tritt Deutschland an Frankreich entweder einen Teil der Schlepper und Schiffe, die nach Abzug der zur Wiederherstellung und Wiedergutmachung abgegebenen, in

---

23) D. h. die Verwaltung wird auf Grund internationaler Absprachen durch internationale Kommissionen geregelt. Im Verwaltungsausschuß für die Oder sitzen z. B. für Preußen 3 Vertreter, für Polen, Tschechoslowakei, Großbritannien, Frankreich, Dänemark, Schweden je 1 Vertreter. Eine klare Auslegung des Begriffes der Strominternationalisierung liegt noch nicht vor. Weder das Versailler Diktat hat einen entsprechenden Versuch gemacht, noch gelang dies bisher auf internationalen Tagungen. Ein Versuch der Konferenz von Barcelona (1921) ist in der Praxis gescheitert, da die Konvention von fast allen wichtigsten Staaten nachträglich nicht ratifiziert worden ist. Welchen Umfang die Internationalisierung deutscher Ströme hat, zeigt das Schaubild „Deutschlands internationalisierte Wasserstraßen".

den deutschen Rheinhäfen eingetragen bleiben, oder Geschäftsanteile an den deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften ab[24]).

---

[24]) Der amerikanische Schiedsrichter verstand es, aus dem „Entweder-Oder" des klaren Wortlauts ein „Und" zu machen. Frankreich erhielt nicht nur 75 Prozent der Aktien der Rheinschiffahrtsaktiengesellschaft vormals Fendel (Sitz in Mannheim), sondern auch an Schiffen:

133 Rheinkähne mit 166 038 t Gesamttonnage,
9 Schlepper mit zusammen 11 900 PS,
7 kleinere Schlepper mit zusammen 2360 PS,

ferner von der Fendelgesellschaft:

38 Kähne	mit zusammen	87 377	t
20 Schlepper	„ „	11 695	PS
8 Hafenschlepper	„ „	1 525	PS
2 Tankschiffe	„ „	2 289	t
3 Kranschiffe	„ „	9,5	t Hebekraft.

Artikel 358: ... Frankreich hat

a) das Recht, zur Speisung der bereits gebauten oder noch zu bauenden Schiffahrts- und Bewässerungskanäle oder für jeden andern Zweck Wasser aus dem Rhein zu entnehmen und auf dem deutschen Ufer alle zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Arbeiten auszuführen,

b) das ausschließliche Recht auf die durch den Ausbau des Stromes erzeugte Kraft mit dem Vorbehalt, daß die Hälfte des Wertes der tatsächlich gewonnenen Kraft an Deutschland vergütet werden muß.

Artikel 363: In den Häfen Hamburg und Stettin verpachtet Deutschland der Tschechoslowakei für einen Zeitraum von 99 Jahren Landstücke, die unter die allgemeine Verwaltungsordnung der Freizonen treten.

Abschnitt III: Eisenbahnen.

Artikel 371: Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen über die Abtretung der Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in den Gebieten, über die Deutschland seine Souveränität aufgibt, und unter Vorbehalt der finanziellen Bestimmungen bezüglich der Konzessionsinhaber und der Ruhegehaltsbezüge der Bahnangestellten erfolgt die Abtretung der Eisenbahnen unter folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche Eisenbahnanlagen und -einrichtungen müssen vollständig und in gutem Zustand übergeben werden;
2. wird ein Eisenbahnnetz mit eigenem Wagenpark als ganzes von Deutschland an eine der alliierten und assoziierten Mächte abgetreten, so ist dieser Wagenpark vollständig nach der letzten Bestandaufnahme vor dem 11. November 1918, und zwar in normalem Zustand abzuliefern;
3. für Strecken ohne eigenen Wagenpark wird der abzuliefernde Bruchteil des Wagenparks des Eisenbahnnetzes, zu dem diese Strecken gehören, von Sachverständigenausschüssen bestimmt, die durch die alliierten und assoziierten Mächte ernannt werden und in denen Deutschland vertreten ist;

4. **Vorräte, bewegliche Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge sind unter denselben Bedingungen wie der Wagenpark abzuliefern.**

Abschnitt IV (Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der dauernden Bestimmungen) und Abschnitt V, der eine Sonderbestimmung enthält, können übergangen werden.

Abschnitt VI:

Bestimmungen über den Kieler Kanal.

Artikel 380: Der Kieler Kanal und seine Zugänge stehen den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung dauernd frei und offen.

Artikel 381: Die Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote aller Mächte werden hinsichtlich der Abgaben, der Abfertigung sowie in jeder anderen Richtung bei der Benutzung des Kanals auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung behandelt, so daß jeder Unterschied zuungunsten der Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote irgendeiner Macht gegenüber den deutschen Reichsangehörigen sowie den Gütern, Schiffen und Booten Deutschlands oder der meistbegünstigten Nation ausgeschlossen bleibt.

Artikel 382: Für die Benutzung des Kanals oder seiner Zugänge dürfen von den Schiffen und Booten nur Abgaben erhoben werden, die zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder die Verbesserung des Kanals oder seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schiffahrt dienen[25]).

Teil XIII

handelt in den Artikeln 387—427 von der Organisation der Arbeit. Er soll, wie der verstorbene Arbeiterführer Carl

[25]) „Die Entente hat mit den Vertragsartikeln erreicht, daß der Kieler Kanal ihr zur sicheren, allezeit verfügbaren Zufahrtsstraße zur Ostsee geworden ist. Damit kann namentlich England seine sehr erheblichen wirtschaftlichen Interessen in der Ostsee auf seine Flotte, also auf Macht stützen. Bei dem Wettbewerb um den russischen Markt wird sich für Deutschland neben dem Verlust der deutschen Kriegsflotte die Einschränkung seiner Rechte auf den Kieler Kanal drückend fühlbar machen" (Admiral von Reuter).

Legien sagte, „eine Konzession an die internationale gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft sein." Es wird ein Internationales Arbeitsamt geschaffen, das in naher Beziehung zum Völkerbund steht. Der Zusammenhang mit dem Friedensvertrag ist recht lose, und wir können die Bestimmungen deshalb übergehen.

Teil XIV

behandelt in den Artikeln 428—433 die Bürgschaften für die Durchführung des Friedensvertrages. Eine wesentliche Bürgschaft wurde in der Besetzung der Rheinlande gesehen. Die sollte ursprünglich 15 Jahre dauern. Die Franzosen zogen früher ab. Der Preis für die Räumung war der Youngplan. Die Bestimmungen, die der Besetzung zugrunde liegen, haben jetzt nur noch geschichtlichen Wert.

Teil XV

enthält in den Artikeln 434—440 noch verschiedene Bestimmungen. Im letzten Artikel (440) muß Deutschland alle von Prisengerichten der Gegner gefällten Urteile anerkennen und andererseits den gegnerischen Mächten das Recht zugestehen, die von deutschen Prisengerichten gefällten Urteile einer Nachprüfung durch den Gegner zu unterziehen und sich im voraus einer etwaigen neuen Entscheidung unterwerfen. Die deutsche Friedensabordnung erhob dagegen Einspruch. Es half nichts. Der letzte Artikel blieb in seiner schroffen Fassung bestehen, und so endet der Friedensvertrag mit einer Gehässigkeit, die dem Grundzug des Gesamtinhalts stilvoll entspricht.

Schlußbetrachtung.

Wir haben den Friedensvertrag von Versailles in seinen wesentlichsten Bestimmungen in gedrängter Kürze an unserm Auge vorbeigleiten lassen. Ein Urteil ist nicht vonnöten —: dieser Vertrag trägt das Urteil in sich. Statt zu urteilen, sollen zwei Worte angefügt werden: eins über die Entstehung, ein zweites über die Zukunft des Vertrags.

Nach Verschlechterung der allgemeinen Kriegslage schlugen am 14. und 25. September 1918 Österreich-Ungarn und Bulgarien durch Friedensangebote eigene Wege ein, wodurch die Lage des Deutschen Reichs militärisch und politisch noch schwieriger wurde. Am 29. September forderte die deutsche Heeresleitung den Erlaß eines Waffenstillstands- und Friedensangebotes. Der neu ernannte

Reichskanzler Prinz Max von Baden richtete am 5. Oktober an den Präsidenten Wilson ein solches Angebot, in dem er ersuchte, das in der Kongreßrede vom 8. Januar 1918 und in späteren Kundgebungen aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen anzunehmen. In der Antwort vom 8. Oktober 1918 ließ Präsident Wilson durch Staatssekretär Lansing zurückfragen, ob Deutschland das Friedensprogramm Wilsons annehme und es sich nur noch um die Verständigung über die praktische Anwendung ihrer Einzelheiten handele. Der Waffenstillstand wurde von der Zurückziehung der deutschen Truppen aus den besetzten Gebieten abhängig gemacht. Die deutsche Regierung antwortete am 12. Oktober, daß sie die Sätze angenommen habe, die Präsident Wilson als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat und erklärte sich bereit, den Räumungsvorschlägen zu entsprechen. Die zweite Note der Vereinigten Staaten vom 14. Oktober enthielt neben scharfen Vorwürfen gegen die deutsche Kriegführung die Forderung, daß der Waffenstillstand Sicherheiten und Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen militärischen Überlegenheit der Heere der Vereinigten Staaten und der Alliierten vorsehen müsse. Dieselbe Forderung wurde in der Note vom 23. Oktober wiederholt und ihre Annahme durch Deutschland als Beweis dafür angesehen, daß es die Bedingungen und Grundsätze der ganzen Friedensaktion unzweideutig annehme. Am 5. November erfolgte dann die Lansing-Note, in der die Friedensbedingungen des Präsidenten Wilson und seine Grundsätze als Grundlage des künftigen Friedensschlusses vereinbart wurden, mit Ausnahme der Auslegung des Begriffs der Freiheit der Meere. Zur Wiederherstellung der besetzten Gebiete müsse Deutschland „für allen durch seine Angriffe zu Lande, zu Wasser und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten". Hiermit war eine beiderseits bindende Verpflichtung eingegangen. Die überaus harten Bedingungen des am 11. November unterzeichneten Waffenstillstandes machten Deutschland wehrlos. Innerhalb 15 Tagen mußten Frankreich, Belgien und Elsaß-Lothringen geräumt werden, das Rheinland wurde besetzt, zahlreiches Kriegsmaterial mußte abgeliefert werden, die Hungerblockade blieb bestehen. Die Verlängerung des Waffenstillstandes vom 13. Dezember 1918, 16. Januar und 16. Februar 1919 wurde immer härter. Zur Herbeischaffung von Lebensmitteln wurde die Auslieferung der deutschen Handelsflotte (4½ Millionen Tonnen) verlangt.

Am 18. Januar 1919 wurde die Pariser Friedenskonferenz eröffnet. Clemenceau (Frankreich), Lloyd George (England), Wilson (Vereinigte Staaten), Orlando (Italien): „Die Großen Vier" tragen die Hauptverantwortung für die nicht ohne scharfe Gegensätze unter ihnen festgesetzten Friedensbedingungen. Am 18. April 1919 erfolgte die Einladung der deutschen Friedens-

delegation nach Versailles, am 7. Mai die Übergabe der Friedensbedingungen. Der französische Ministerpräsident Clemenceau erklärte dabei, die Stunde der Abrechnung sei gekommen, die Verhandlungen würden nicht mündlich sein, sondern es würden nur schriftliche Bemerkungen zugelassen werden. Der Führer der deutschen Delegation, Graf Brockdorff-Rantzau, hatte bereits am 7. Mai noch vor Kenntnis der Friedensbedingungen die Anklage der deutschen Kriegsschuld zurückgewiesen. In zahlreichen Noten deckte er die Widersprüche der Friedensbedingungen zu den vereinbarten Grundsätzen des Wilson-Programmes auf, am ausführlichsten in der großen Note vom 29. Mai, die auf der Ententeseite zwar starken Eindruck machte, aber wesentliche Änderungen nicht durchsetzen konnte. In Deutschland gingen erregte Kämpfe um die Annahme oder Nichtannahme der Friedensbedingungen hin und her. Am 22. Juni erklärte sich die deutsche Regierung auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung zur Unterzeichnung bereit, „ohne jedoch damit anzuerkennen, daß das deutsche Volk Urheber des Krieges sei und ohne eine Verpflichtung für Auslieferung nach Artikel 227—230 des Friedensvertrages zu übernehmen". Die Entente forderte jedoch bedingungslose Unterzeichnung, zu der sich die deutsche Nationalversammlung am 23. Juni mit knapper Mehrheit bereitfand. „Der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben, erklärt deshalb die Regierung der deutschen Republik, daß sie bereit ist, die von den alliierten und assoziierten Regierungen auferlegten Friedensbedingungen anzunehmen und zu unterzeichnen." Die Unterzeichnung erfolgte am 28. Juni in Versailles, nachmittags 3 Uhr. Am 10. Januar 1920 trat das Versailler Diktat in Kraft.

Der Versailler Vertrag hat die am Waffenstillstandsabkommen vereinbarten Grundsätze in entscheidenden Punkten verlassen. Er ist kein Friede der Gerechtigkeit. Er stützt sich unmittelbar auf Lüge, indem die angebliche Schuld Deutschlands am Kriege zur moralischen Basis gemacht wurde. Die Jahre seit Unterzeichnung sind ein Kampf gegen Versailles gewesen. Unter schweren Opfern mußten die wenigen Deutschland verbliebenen Rechte verteidigt, neue Zumutungen abgewehrt werden. Die schwerste Verletzung des Rechtes ist die 1921 entgegen dem Abstimmungsergebnis erfolgte Teilung Oberschlesiens. Unvergessen ist der Ruhrkampf von 1923, die Leiden des Rheinlandes unter der Besatzung. 1930 gelang es, die völlige Räumung des Rheinlandes fünf Jahre vor der Frist zu erreichen. Auch nach Wegfall der eigentlichen Reparationen ruht auf Deutschland noch eine ungeheure Schuldenlast.

Die Gegenwart ist bestimmt von dem Kampf um die Gleichberechtigung und die allgemeine Abrüstung. Bisher hat die Gegenseite ihre Verpflichtung auf Abrüstung nicht erfüllt, ob-

wohl sie allgemein anerkannt ist und rechtlich in der Einleitung zu Teil V und Artikel 8 der Völkerbundssatzung festgelegt ist. Lloyd George, einer der Verantwortlichen für den Friedensvertrag, erklärte hierzu Mitte September 1932: „Als einer der beiden Überlebenden nehme ich keinen Anstoß, mir die deutsche Auffassung zu eigen zu machen, die dahin geht, daß die Siegernationen schamlos die Treue in der Rüstungsfrage gebrochen haben. Die Staatsmänner Deutschlands haben 13 Jahre hindurch einen Grad von Geduld, Nachsicht und Zurückhaltung gezeigt, die des großen Volkes wert ist, das sie vertreten. Diese ganze Zeit über wurde die Fessel, welche sie in einer Stunde vernichtender Niederlage auf sich nahmen, unablässig gegen Deutschland und seine Verbündeten angewendet, während die anderen Vertragspartner sich hoffärtig weigerten, über die Erfüllung des sie angehenden Teils der Vereinbarungen auch nur zu diskutieren. Eine einfache Aufzählung der Elementartatsachen des europäischen Rüstungsstandes führt zu einer vollständigen Rechtfertigung der deutschen Haltung. Keine selbstbewußte Nation kann eine solche Erniedrigung erdulden."

Die Grenzziehungen des Versailler Diktates haben namentlich im Osten die größten Gefahrenpunkte geschaffen. Das schlimmste ist der Weichselkorridor, durch den Ostpreußen von Deutschland abgetrennt in eine gefährliche Inselage geraten ist. Ursprünglich war Polen ein Zugang zum Meere versprochen, ohne daß an Landabtretungen dabei gedacht wurde. Auch andere Länder wie die Tschechoslowakei, die Schweiz haben keinen Landzugang zum Meer. Deutschland kann die Zerstückelung auf die Dauer nicht ertragen. In Eupen-Malmedy kann die unter stärkstem Druck erfolgte Abstimmung keine endgültige Lösung bedeuten. Das Saargebiet muß 1935 restlos wieder Deutschland angegliedert werden. Deutschland hat einen Anspruch auf Kolonialmandate, nachdem ihm entschädigungslos der gesamte Kolonialbesitz unter dem lügnerischen Vorwand einer schlechten Kolonialpolitik weggenommen wurde. Deutschland ist Vorkämpfer des Minderheitenrechtes. Kein anderes Volkstum ist so zerstückelt, auf so verschiedene Länder verteilt wie das Deutschtum. In allen neugebildeten Staaten Europas kämpfen die Minderheiten gegen die von den Staatsvölkern betriebene Unterdrückung ihres Volkstums; in erster Linie sind hiervon die Deutschen betroffen. Das deutsche Volk hat es erfahren, daß die Jahre seit Unterzeichnung des Friedensvertrages die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln war. Es kann nur durch Einigkeit und Zusammenhalten diesen Kampf bestehen und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland wieder gewinnen.

Buchdruckerei Gutenberg (Heinrich Beenken), Berlin SW. 19

Der Weichsel-Korridor,

der Keil durch deutsches Land,

den die Männer des Versailler Diktats quer durch den urdeutschen Osten legten, in der Hoffnung, daß diese unablässig schwärende Wunde ein Wiedererstarken unseres Vaterlandes für dauernd verhindern werde. +

Das Deutsche Reich

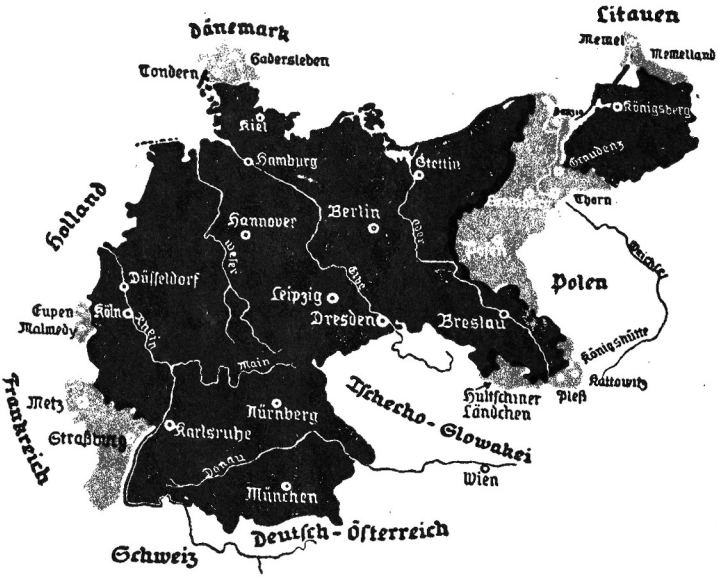

Vom deutschen Osten: Westpreußen + Posen
Memelland + Oberschlesien + Hultschiner
Ländchen – Vom deutschen Westen: Elsaß-
Lothringen + Eupen – Malmedy – Vom
deutschen Norden: Nord-Schleswig –
+ Die ganzen deutschen Kolonien +